

# **Bericht über die Verkehrsschau am 10.11.2022**

## **Nummer: 2/2022**

Dies Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

### **Ortsbeirat Hassee/ Vieburg**

#### **1. Winterbeker Weg**

Vor der Einmündung Rendsburger Landstraße befinden sich am rechts stehenden Ampelmast die Verkehrszeichen 306 (Vorfahrtstraße) und 1002-32 (abknickende Vorfahrt). Das Verkehrszeichen 1002- 32 muss erneuert werden.

Auf der Inselmitte in der Rendsburger Landstraße muss das Zusatzzeichen 1000- 10 (Linkspfeil) unterhalb des Verkehrszeichens 138 erneuert werden.

#### **2. Wulfsbrook**

Die Querungsstelle im Zuge des Schulweges zwischen Karpfenteich und Schleswiger Str. ist durch folgenden Verkehrszeichenkombination gesichert:

Verkehrszeichen 136 (Kinder) mit dem Schriftzug „Schule“ auf einer Tafel, 274- 30 (30 Km/h), 1001- 30 (auf 100 m) und „Mo- Fr, 7- 17h“. Da grundsätzlich nur 3 Verkehrszeichen an einem Mast befestigt sein dürfen, ist eine Reduzierung vorzunehmen. Statt des Zusatzzeichens 1001- 30 ist das Ende der Tempo- 30- Regelung auszuschildern.

#### **3. Diesterwegstraße**

Aus Richtung Hamburger Chaussee kommend befindet sich an der Ecke von Haus Fröbelstraße 2 ein Mast mit Verkehrszeichen 315- 57 (Parken halb auf dem Gehweg, Rechtspfeil).

Ein Anwohner hat geschildert, es würde regelmäßig im Anschluss an diese Beschilderung ein Fahrzeug auf dem Gehweg abgestellt. Angeblich ist das Verkehrszeichen nicht ausreichend erkennbar.

Die Teilnehmer\*innen der Verkehrsschau stellen fest, dass das Ende der Erlaubnis zum Parken auf dem Gehweg gut zu erkennen ist. Verkehrsteilnehmer\*innen sind verpflichtet, sich über mögliche Parkregelungen zu informieren, bevor sie ihr Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum abstellen.

Die benannten Fahrzeuge werden rechtswidrig auf dem Gehweg abgestellt. Zudem ist der Bordstein abgesenkt und die teilweise vorhandenen Blindenleitplatten deuten auf eine Querungssituation hin. Verstöße sind somit eindeutig und können geahndet werden.

---

Während der Verkehrsschau fiel auf, dass die Fahrbahneinengung in Höhe der Christlichen Schule Kiel aus beiden Fahrtrichtungen rechtsseitig durch Verkehrszeichen 625- 10 (Richtungstafel in Kurven) gesichert wurden. Die Verkehrszeichen müssen durch Leitplatten ersetzt werden.

#### **4. Fröbelstraße**

Aus Richtung Diesterwegstraße kommend befindet sich am Beginn der Fröbelstraße vor dem Häuserblock 10- 12 eine deutliche Gehwegaufweitung, auf der regelmäßig senkrecht bis zu 3 Fahrzeuge abgestellt werden. Eine Anwohnerin bat um Prüfung, ob dieses Parken legalisiert werden kann.

Diese Gehwegaufweitung ist Teil der Fahrbahnquerung im Zuge der Diesterwegstraße über die Fröbelstraße hinweg. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Christliche Schule Kiel.

Fußgänger\*innen, die die Fröbelstraße Richtung Hamburger Chaussee überqueren wollen, können aufgrund der Straßensymmetrie nur schwer nach links in die Fröbelstraße einsehen. Die linker Hand auf dem Gehweg abgestellten Fahrzeuge erschweren die Sicht erheblich.

Insbesondere da die Querungsstelle auch von Schüler\*innen genutzt wird, halten die Teilnehmer\*innen der Verkehrsschau es für erforderlich, das rechtswidrige Parken auf diesem Gehwegabschnitt wirkungsvoll zu unterbinden.

Das Tiefbauamt wird daher gebeten, die Fläche durch Poller abzusperren.

#### **5. Ortsbeirat Wellsee/Kronsburg/Rönne Reesenberg**

Hier fällt ein privates Hinweisschild „Achtung! Schutzengel von rechts“ an einer Laterne befestigt auf. Dieses ist zu entfernen.

#### **6. Fettberg/Einmündung Kuhlacker**

Ein auch links aufgestelltes Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) ist überflüssig und daher zu entfernen.

#### **7. Poppenbrügger Weg/Kuhlacker**

An dieser Einmündung fiel ein fehlerhaftes Verkehrszeichen 283- 30 auf. Es ist gegen ein Verkehrszeichen 283- 10 auszutauschen.

Außerdem befindet sich im Poppenbrügger Weg in Fahrtrichtung Reesenberg vor der Einmündung Kuhlacker eine Hinweistafel auf eine Elternhaltestelle. Dieses ragt in das Lichtraumprofil der Fahrbahn. Der Mast ist nach hinten zu versetzen.

In derselben Fahrtrichtung mündet von rechts die Straße Kuhlacker ein. Seit Einrichtung der Tempo- 30- Zone gilt hier eine rechts- vor- links- Vorfahrtregelung. Durch Verkehrszeichen 101 und ein Zusatzzeichen „Vorfahrt geändert“ wird noch heute auf die Situation hingewiesen.

Diese Beschilderung ist zu entfernen.

Um die Erkennbarkeit der Einmündung hervorzuheben, sind die eingewachsenen Straßennamensschilder „Kuhlacker“ und „Poppenbrügger Weg“ von der linken Seite der Einmündung an die rechte Seite zu versetzen.

Die Einfahrt in die Straße Kuhlacker Richtung Fettberg ist an der Einmündung Poppenbrügger Weg verboten. Es sind beidseitig Verkehrszeichen 267 und 1022- 10 (Radverkehr frei) vorhanden. Die rechtsseitige Beschilderung ist ausreichend. Bei einer Fahrbahnbreite von 3,70 bis 3,80 m kann es bei der Beschilderung „Radverkehr frei“ bleiben.

## **8. Braunstraße**

Im Bereich der Waldorfschule wurden in Verbindung mit der Schulwegetafel 30 Km/h angeordnet. Die Kombination der Verkehrszeichen 136 (Gefahrzeichen Kinder), „Kindergarten“, 274- 30, 1001- 30 (auf 100 m) und 1042- 33 (Mo – Fr, 8- 18 h) stellt eine unzulässige Häufung dar. An einem Mast dürfen sich gem. VwV- STVO zu §§ 39 bis 43 Nr. 11a) lediglich 3 Verkehrszeichen befinden.

Die Zeichen „Kindergarten“ und „auf 100 m“ sind zu entfernen. Am Ende der Regelung ist ein Verkehrszeichen 278- 30 (Ende Tempo- 30) aufzustellen.

Aus Richtung Liebigstraße kommend befindet sich die adäquate Beschilderung gegenüber von Haus 21. Hier sind die Verkehrszeichen 136 und „Kindergarten“ auf einer Tafel kombiniert. Die Tafel ist gegen ein Verkehrszeichen 136 auszutauschen, das Zusatzzeichen „auf 100 m“ ist zu entfernen.

## **9. Wellseedamm/Solldiekswall**

Zwischen den Einmündungen Wellseedamm/ Liebigstraße und Solldiekswall/ Anbindung an die B 404 besteht derzeit eine Benutzungspflicht für den einzigen auf der Westseite verlaufenden Gehweg (Verkehrszeichen 240). Eine rechtliche Begründung für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht besteht nicht. Zwischenzeitlich wurden die Signalisierungen umprogrammiert und Radverkehr auf der Fahrbahn berücksichtigt, sodass die Benutzungspflicht nunmehr aufgehoben werden kann. Wie im gesamten Gewerbegebiet Wellsee sollen die Gehwege einseitig für die Benutzung durch den Radverkehr freigegeben werden, um eine Trennung von dem relativ starken Lkw- Verkehr zu ermöglichen.

## **10. Rönner Damm**

Eine Bürgerin hat gebeten, im Rönner Damm eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h auszuschildern. Dort sei eine Geschwindigkeit von 100 Km/h zulässig, wodurch sie Gefährdungen von Radfahrer\*innen befürchte.

Die Straße Rönner Damm erreicht das Kieler Stadtgebiet aus Richtung Preetz/ Honigsee. Auch die parallel verlaufende Straße Zum Forst erreicht den Ortsteil Rönne über die angrenzenden Umlandgemeinden.

Es handelt sich um Landstraßen, die typischerweise eng und kurvig sind, oftmals von Knicks begrenzt werden und über etliche Feldzufahrten verfügen. Auf derartigen Landstraßen werden in der Regel keine Geschwindigkeitsbegrenzungen ausgeschildert.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt eine zulässige **Höchstgeschwindigkeit** von 100 Km/h. Gem. § 3 StVO ist jedoch vorgeschrieben, dass Fahrzeugführer\*innen nur so schnell fahren dürfen, dass sie ihr Fahrzeug ständig beherrschen. Die Geschwindigkeit ist insbesondere an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse anzupassen.

Auf den beschriebenen Landstraßen wäre eine Geschwindigkeit von 100 Km/h absolut unangemessen und dürfte auch nicht gefahren werden.

Unvorhersehbare Gefahren bestehen auf der Strecke im Bereich der Stadt Kiel nicht. Der Verlauf und der Charakter der Straßen sind deutlich zu erkennen, so dass die Fahrweise angepasst werden kann.

Dass mit Gegenverkehr und/ oder Radverkehr zu rechnen ist, stellt eine übliche Situation auf Landstraßen dar, auf die Kraftfahrer\*innen sich einstellen können.

Im Rönner Damm sind in der Vergangenheit keine Verkehrsunfälle bekannt geworden, die auf unangemessene Geschwindigkeiten zurückzuführen sind.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Anordnung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit.

## 11. Zum Forst

In Höhe der Einmündung Zur Wilsau befinden sich für die Fahrtrichtung Rönne die Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung) mit dem Zusatzzeichen „Vorfahrt geändert“. Diese Beschilderung dürfte aus der Zeit der Einführung einer Tempo- 30- Zone vor etlichen Jahren stammen.

Es handelt sich hierbei von stadtauswärts kommend um die erste Einmündung auf der rechten Seite. Sie ist nicht hinreichend erkennbar, so dass das Verkehrszeichen 102 weiterhin für erforderlich gehalten wird. Das Zusatzzeichen ist jedoch zu entfernen.

## 12. Heidenstein

Der Bewohner des Hauses Heidenstein 2 hat um eine Ausschilderung als Sackgasse gebeten, da die Straße vermehrt von Autofahrer\*innen benutzt werde.

Die Straße ist nicht zweifelsfrei als Sackgasse zu erkennen. Sie setzt sich in Richtung Waldstück fort. Nach dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial endet sie am Rönner Damm und stellt scheinbar gar keine Sackgasse dar. Die Straße verläuft direkt neben der Gemeindegrenze der Stadt Kiel, Für die angrenzenden Grundstücksflächen ist überwiegend das Grünflächenamt zuständig. Übrige Flächen sind privat.

Das Tiefbauamt wird um Mitteilung gebeten, welchen Widmungsstand die Straße hat und ob sie durchgängig befahrbar ist bzw. sein soll.

### 13. Am Teich 3a bis 3g

Abzweigend von der Straße Am Teich ist hier eine kurze Stichstraße zur Erschließung von sechs im Hinterland bebauten Grundstücken entstanden. Eine der Anwohner\*innen hat um Beurteilung der Vorfahrtregelung gebeten.

Der Bordstein entlang der Straße Am Teich wird im Bereich der einmündenden Stichstraße nicht unterbrochen. Es entsteht deutlich der Eindruck einer Unterordnung der Stichstraße gem. § 10 Straßenverkehrsordnung. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich, zumal sich hier beinahe ausschließlich ortskundige Verkehrsteilnehmer\*innen bewegen.

### 14. Goldberg

Die Ortstafel ist freizuschneiden.

### 15. Rönner Damm

Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt) ist freizuschneiden.

### 16. Segeberger Landstraße/ Höhe Liselotte- Hermann- Straße

Seitens eines Anwohners wurde geschildert, für Fußgänger\*innen sei es schwierig, die Segeberger Landstraße in Höhe des Penny- Marktes (Ecke Liselotte- Hermann- Straße) zu überqueren. Es wurde um die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h gebeten. Auch der Ortsbeirat Wellsee/ Kronsburg/ Rönne hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 um die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/ h im Bereich der Einmündung Liselotte- Hermann- Straße gebeten, da diese gefährlich sein.

Der Querschnitt der Segeberger Landstraße wurde bereits durch die beidseitige Markierung von Fahrradschutzstreifen verringert

Ein Querungsbedarf dürfte durch relativ wenige Personen bestehen, die in den Häusern nördlich der Segeberger Landstraße wohnen. Es bieten sich kaum Querungsmöglichkeiten an, da auf der Südseite Längsparkplätze das Erreichen des dahinter gelegenen Gehweges verhindern. Daher werden einzelne Querungen an der Einmündung Elisabeth- von- Thadden- Straße oder an der Pennyein- und -ausfahrt erfolgen.

Die verkehrliche Auslastung der Segeberger Landstraße lässt ausreichende Lücken im fließenden Verkehr zu, die genutzt werden können, um die Straßenseite zu wechseln.

Ein geringfügiger Querungsbedarf aufgrund eines ansässigen Discounters stellt keinen verkehrsrechtlichen Grund für die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h dar.

Die Einmündung Liselotte- Hermann- Straße liegt im Außenbereich einer leichten Kurve. Alle Verkehrsteilnehmer\*innen, die aus der Liselotte- Hermann- Straße kommen, haben eine uneingeschränkte Sicht in beide Richtungen. Auch Fußgänger\*innen, die die durch Blindenplatten gekennzeichneten Querungsstellen nutzen, können den fließenden Verkehr ungehindert beobachten.

Lediglich für den Fußverkehr, der an der Innenseite der Kurve steht, stellt die Kurve eine leichte Einschränkung der Sicht dar. Es handelt sich jedoch nur um einen leichten Kurvenverlauf, so dass das Sichtdreieck ausreichend ist, um Lücken im fließenden Verkehr sicher nutzen zu können.

Die Einmündung ist in der Vergangenheit nicht als Unfallstelle bekannt geworden.

Nicht vorhersehbare Gefahren, auf die sich Verkehrsteilnehmer\*innen nicht einstellen könnten, liegen hier nicht vor, so dass die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h nicht begründbar ist.

### **17. Segeberger Landstraße/ Alter Mühlenweg**

Der Ortsbeirat Wellsee/ Kronsburg/ Rönne hat in seiner Sitzung am 06.04.2021 gebeten, gegenüber der Einmündung Alter Mühlenweg ein absolutes Haltverbot auszuschildern. Durch parkende Fahrzeuge werde die Sicht eingeschränkt, Begegnungsverkehr sei nicht möglich. Außerdem reiche der Schwenkradius zum Beispiel für Fahrzeuge der Müllentsorgung, die den Alten Mühlenweg befahren oder verlassen wollen, nicht aus.

Auf der Seite der Einmündung Alter Mühlenweg gilt ein eingeschränktes Haltverbot, gegenüber darf am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Einfahrt sowie die Fahrbahn sind 6,0 m breit, der Gehweg weist eine Breite von 2,30 m auf. Somit stehen zum Schwenken 8,30 m abzüglich einer Pkw- Breite von 2,0 m, somit 6,30 m zur Verfügung. Eine solche Rangierfläche ist in der Regel auch für Lkw ausreichend.

Ein Erfordernis, absolute Haltverbote anzuordnen, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Das Parken hier zu ermöglichen, dient der Verkehrsberuhigung durch eine Fahrbahneinengung und das Erfordernis, die Geschwindigkeit zumindest bei Begegnungsverkehr deutlich zu reduzieren.

Haltverbote sollen daher nicht angeordnet werden.

### **18. Segeberger Landstraße/ Wellseedamm**

Ein Verkehrszeichen 267 ist zu erneuern.

#### **Ortsbeirat Meimersdorf/ Moorsee**

### **19. Radewisch**

Reinigung und Erneuerung von Verkehrszeichen

## **20. Zum Schlüsbeker Moor**

In dem Abschnitt zwischen der B 404 und der geschlossenen Ortschaft Schlüsbek mussten in zurückliegenden Jahren Fußgänger\*innen und Schüler\*innen auf der Fahrbahn bzw. entlang der Böschung gehen, da es keinen Gehweg gab. Es wurde durch Gefahrzeichen 136 „Kinder“ und 274- 30 (30 Km/h) auf die Situation hingewiesen.

Zwischenzeitlich wurde dort ein Gehweg gebaut, so dass die Beschilderung zu entfernen ist.

## **21. Goldberg**

Der Dorfkern Schlüsbek bildet eine Tempo- 30.- Zone. In Fahrtrichtung Rönne endet diese hinter dem letzten bebauten Grundstück.

Während der Verkehrsschau wurde jedoch festgestellt, dass kein Ende der geschlossenen Ortschaft ausgeschildert wurde, obwohl die Straße Goldberg über ca. 1,5 Km anbaufrei mit einem ländlichen Charakter und etlichen Feldzufahrten Richtung Rönne verläuft. Am Beginn des Ortsteiles Rönne ist eine Ortseingangstafel vorhanden.

In Schlüsbek ist nunmehr das Ende/ der Beginn der geschlossenen Ortschaft auszuschildern Da Tempo- 30- Zonen nur innerhalb geschlossener Ortschaften eingerichtet werden dürfen, endet die Tempo- 30- Zone in Schlüsbek mit dem VZ 311 (Ende der geschlossenen Ortschaft). Das Verkehrszeichen 274.2 (Ende der Tempo- 30- Zone) kann daher entfernt werden.

### **Ortsbeirat Elmschenhagen/ Kroog**

## **22. Schlehenkamp/ Im Dorfe**

Ein überflüssiges Verkehrszeichen „Kinder“ vor dem Fußgängerüberweg ist zu entfernen.

## **23. Am Wellsee**

Aus Richtung Elmschenhagener Allee kommend sind vor dem Bahnübergang beidseitig Verkehrszeichen 276 (Überholverbot) ausgeschildert. Dieses ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nur rechts aufzustellen. Das links stehende Verkehrszeichen ist überflüssig.

## **24. Rönner Weg Höhe Zeppelinring**

Aus Richtung Kroog kommend wird die Fahrbahn hinter der Einmündung Zeppelinring aufgrund eines alten Baumes auf eine Fahrspur eingengt. Der Rönner Weg beschreibt hier eine Rechtskurve.

Wird hinter der Einengung am rechten Fahrbahnrand geparkt, kann am Beginn der Verengung nicht in den Gegenverkehr eingesehen werden. Es sind daher absolute Haltverbote anzuordnen.

## **25. Sonthofener Str.**

Reinigung und Freischnitt von Verkehrszeichen.

## **26. Franzensbader Straße**

Die Polizei hat darauf aufmerksam gemacht, dass in der Franzensbader Straße neben einem markierten Schutzstreifen der auf der Häuserseite gelegene Gehweg zusätzlich für den Radverkehr freigegeben ist.

Mit dem in beiden Richtungen vorhandenen Schutzstreifen besteht ein sicheres Angebot für den Radverkehr auf der Fahrbahn.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs.4 Satz 2 RdNr. 4 Straßenverkehrsordnung ist eine Freigabe des Gehweges für den Radverkehr erst dann zu prüfen, wenn weder Radfahr- noch Schutzstreifen auf der Fahrbahn verwirklicht werden können. Da in der Franzensbader Straße Schutzstreifen vorhanden sind, ist die Freigabe des Gehweges aufzuheben.

## **27. Troppauer Straße 8**

Ein Anwohner hat geschildert, durch halb auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge sei das Entleeren der Müllcontainer nicht möglich.

Die Müllsammelanlage befindet sich auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Grundstückszufahrten sind auf gesamter Länge nicht vorhanden.

Für den Transport der Müllgefäße zur Fahrbahn müssen somit Lücken im ruhenden Verkehr freigehalten werden.

Diese Situation ist vergleichbar mit anderen in der Troppauer Straße sowie ebenfalls in der Hultschiner Straße, der Teplitzer Allee sowie in einer Vielzahl anderer Straßen mit dichter Bebauung und fehlenden Grundstückszufahrten. Zur Problemlösung wäre eine grundsätzliche Überplanung seitens des Tiefbauamtes erforderlich.

Allerdings besteht der ruhende Verkehr in solchen Wohngebieten größtenteils aus dort wohnenden Kraftfahrer\*innen, denen sowohl die Müllproblematik als auch die Entleerungstage bekannt sind.

Die Hausverwaltungen haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf den Privatgrundstücken Hinweise auf Entleerungszeiten und die Aufforderung, an diesen Tagen einen Parkplatz freizuhalten, vorzunehmen.

## **28. Preetzer Straße 298 (Familia)**

Die Polizeistation Wellsee hat darauf hingewiesen, dass an der Ausfahrt des Familia-Parkplatzes auf querenden Radverkehr aus beiden Richtungen hingewiesen wird, obwohl das Radfahren auf der linken Seite in Richtung Ostring nicht mehr zugelassen ist, nachdem Fahrradschutzstreifen markiert wurden.

---

Vorhanden sind Verkehrszeichen 205 mit Zusatzzeichen 1000- 32.

Es ist bekannt, dass sich der Radverkehr noch nicht an die neue Verkehrsführung gewöhnt hat und vielfach weiterhin links fährt. Insbesondere die Polizei betreibt zu dieser Thematik einen erheblichen Aufklärungs- und Überwachungsaufwand.

Für eine Übergangszeit von einigen Monaten soll es noch bei dem Hinweis an der Parkplatzausfahrt bleiben.

Die Befürchtung der Polizei, dadurch würde der Radverkehr verleitet werden, links zu fahren, wird allerdings nicht geteilt. Radfahrer\*innen müssen bereits an der Einmündung Wellseedamm oder B 76 die Entscheidung treffen, welche Straßenseite sie benutzen. Hier weist nichts darauf hin, dass der linke Gehweg benutzt werden darf. Die Beschilderung Höhe Famila ist hier nicht zu erkennen.

## **Ortsbeirat Gaarden**

### **29. Zum Brook**

Ein Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) sowie 274.1- 40 (Beginn/ Ende der Tempo- 30-Zone) sind zu erneuern.

### **30. Oldesloer Straße**

Eine Anwohnerin der Oldesloer Straße hat geschildert, im Bereich des Verschlussstückes würde stets vor einem Stromhäuschen geparkt, so dass eine Wendemöglichkeit fehle.

Der betreffende Zugang befindet sich im Brückenbauwerk der Friesenbrücke. Davor parkende Fahrzeuge können gem. Bewertung der Bußgeldstelle gebührenpflichtig verwahrt werden, da gegen die Vorschrift am rechten Fahrbahnrand mit entsprechenden Restbreiten zu parken, verstoßen wird.

Unabhängig davon bietet das stark aufgeweitete Verschlussstück ausreichenden Rangierraum für das Wenden von Fahrzeugen.

Die Anordnung von Haltverboten wird nicht für erforderlich gehalten.

### **31. Hofteichstr./ Einmündung Neue Hamburger Str.**

Das vorhandene Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) entspricht nicht der aktuellen Darstellung gem. den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und ist daher auszutauschen.

Landeshauptstadt Kiel, Straßenverkehrsbehörde, Email [strassenverkehrsbehoerde@kiel.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@kiel.de)